

Gesellschaftsvertrag

Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH

§ 1

Firma

Die Gesellschaft führt den Namen:
Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Schwäbisch Hall.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

1. Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Landkreis Schwäbisch Hall. Ausbau der Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen zu Gunsten der Verkehrsnutzer. Erreichen eines umweltfreundlichen und wirtschaftlichen ÖPNV-Systems bei möglichst guten Qualitäts- und Bedienungsstandards und Koordinierung der von den Gesellschaftern durchgeführten Linienverkehre.

Die Gesellschaft handelt gegenüber den Gesellschaftern interessen- und wettbewerbsneutral.

2. Fortentwicklung, Pflege und Verrechnung des Regiotarifs, Abrechnung des Schülerverkehrs.

3. Zusammenarbeit mit angrenzenden Verkehrskooperationen.

4. Koordination des ÖPNV in Abstimmung mit den Trägern des SPNV im Verbundgebiet.

5. Einführung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Informations- und Verkaufssysteme sowie Durchführung von Schulungs- und Marketingmaßnahmen.

6. Mitarbeit an der Fortschreibung und Umsetzung des Nahverkehrsplanes und der Erarbeitung des Nahverkehrsentwicklungsplanes.

7. Mobilitätszentrale

8. Erstellung und Vertrieb der Kreisfahrpläne.

9. Entwicklung und Vertrieb von ÖPNV-Software.

10. Die Gesellschaft kann weitere Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand der Gesellschaft entsprechen.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 Euro (in Worten: Einhunderttausend Euro).

§ 5 Aufgabenträger und Konzessionen

1. Der Landkreis ist Träger der sich aus dem ÖPNV-Gesetz Baden-Württemberg ergebenden Rechte und Pflichten als Aufgabenträger.

2. Die VU-Gesellschafter

- führen die Linienverkehre gem. § 42 PBefG eigenwirtschaftlich durch;
- sind für die von ihnen durchgeführten Verkehrsleistungen und die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen allein verantwortlich;
- streben für die in ihrem gemeinsamen Interessenbereich liegenden Verkehrslinien und Linienabschnitte die Aufhebung von Bedienungsverböten und -beschränkungen sowie den Abbau und die Verhinderung von Parallelverkehren an, die dem Ziel der Kooperation zuwiderlaufen. Werden Veränderungen erforderlich, so werden diese auf der Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung angestrebt. Etwaige negative wirtschaftliche Auswirkungen werden durch gesonderte Vereinbarungen ausgeglichen;
- bleiben Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten;
- bleiben Eigentümer ihrer Anlagen und Verkehrsmittel;
- führen ihre Betriebe eigenverantwortlich und tragen den daraus entstehenden Aufwand.

3. Bei Ablauf der Liniengenehmigungen werden die VU-Gesellschafter den bisherigen Genehmigungsinhaber bei seinem Antrag auf Wiedererteilung nach den gesetzlichen Bestimmungen bestmöglichst unterstützen.

4. Die Gesellschaft kann keine Genehmigung für die Gesellschaft selbst beantragen.

5. Bestehende Verträge der Gesellschafter mit anderen Partnern werden durch diesen Vertrag nicht berührt, soweit sie den Bestimmungen dieses Vertrages nicht widersprechen. Soweit diese Verträge den Bestimmungen des Vertrages widersprechen, verpflichten sich die Gesellschafter, in angemessener Zeit auf Anpassung an diesen Vertrag hinzuwirken.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Dauer der Gesellschaft

Die zeitliche Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat und
- die Geschäftsführer.

§ 9 Geschäftsführer, Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.
2. Ist nur ein Gesellschafter bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.
3. Im Innenverhältnis soll nach spätestens fünf Jahren ab Bestellung eines Geschäftsführers dessen Bestellung durch Gesellschafterbeschluss bestätigt werden. Andernfalls soll er abberufen werden.
4. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer Einzelvertretungsberechtigung erteilen.
5. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Geschäftsführern.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

Den Geschäftsverteilungsplan stellt die Geschäftsführung auf; er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

2. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat Berichte entsprechend § 90 Aktiengesetz schriftlich zu erstatten. Außerdem ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates in allen sonstigen Angelegenheiten, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt oder die für die Gesellschaft von besonderer Tragweite sind, zu unterrichten.

§ 11 Prokura

Prokuristen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Prokura darf nur in der Weise erteilt werden, dass der Prokurist die Gesellschaft zusammen mit einem Geschäftsführer vertritt.

§ 12 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, werden durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.
2. Der Aufsichtsrat kann sich die vorherige Zustimmung zu weiteren Geschäften und Maßnahmen vorbehalten. Er kann widerruflich seine Zustimmung zu einem Geschäft oder zu einem Kreis von Geschäften sowie zu Maßnahmen allgemein oder für den Fall im Voraus erteilen, dass das einzelne Geschäft oder die einzelne Maßnahme den vorher festgelegten Bedingungen entspricht.
3. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann die Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt.

§ 13 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - der Landrat des Landkreises Schwäbisch Hall oder sein ständiger allgemeiner Stellvertreter,
 - fünf Vertreter des Landkreises Schwäbisch Hall, deren Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist an die Zugehörigkeit zum Kreistag gebunden,
 - ein Vertreter des Umwelt- und Verkehrsministeriums,
 - ein Vertreter der Firma Friedrich Müller Omnibusverkehr,
 - ein Vertreter der Firma Stadtbus Schwäbisch Hall,
 - vier Vertreter der übrigen Gesellschafter.

Externe Fachleute können für die Mitarbeit im Aufsichtsrat beratend hinzugezogen werden.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Es hat dies mindestens vier Wochen zuvor dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mitzuteilen; scheidet dieses aus, so ist die Erklärung an die Gesellschaft zu richten.

4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl gilt für die Amtszeit des Mitgliedes. Die Wahl ist zu wiederholen, sobald sich eines dieser Ämter erledigt.

§ 14 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überwachen, sie durch Rat zu unterstützen und die Zwecke der Gesellschaft zu fördern. Er kann zu diesem Zweck von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

2. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

3. Der Aufsichtsrat gibt sich eine von der Gesellschafterversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung.

4. Der Aufsichtsrat wird mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Er muß im Kalenderhalbjahr mindestens eine Sitzung abhalten.

5. Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter oder in deren Auftrag von den Geschäftsführern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen in schriftlicher Form einberufen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig zu übersenden.

6. Die Gesellschafter können beratend an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.

7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Als Teilnahme gilt insoweit auch, wenn sich ein Aufsichtsratsmitglied ordnungsgemäß vertreten lässt.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn dieser den Vorsitz führt.

Aufsichtsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, können sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

9. Der Aufsichtsrat kann auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg abstimmen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich

festzuhalten und den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen zu übersenden. Sie sind außerdem der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.

10. Über die Sitzung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die fortlaufend zu numerieren und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und der Beschlüsse anzugeben.

Jedes Mitglied erhält eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.

§ 15

Vergütungen an Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können außer Ersatz der Reisekosten für die höchste Stufe nach den Lohnsteuerrichtlinien eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 16

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlungen sind in den durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz bestimmten Fällen und auch auf Verlangen eines Gesellschafters einzuberufen sowie dann, wenn es das Interesse der Gesellschaft erforderlich macht.
2. Im ersten und zweiten Halbjahr findet je eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.
3. Die Gesellschafterversammlung kann außerhalb des Sitzes der Gesellschaft stattfinden.
4. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Ausgenommen im Fall des § 49 Abs. 3 GmbHG muss zwischen dem Absendetag des Briefes und dem Tag der Versammlung ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen, wobei der Tag der Versammlung mitgerechnet wird.
5. Bei Einberufung der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, sind mit der Einladung der Jahresabschluss und der Lagebericht, der Prüfbericht der Abschlussprüfer mit der Stellungnahme der Geschäftsführer und der Vorschlag über die Ergebnisverwendung beizufügen.
6. Etwa erfolgte Verzichte auf Einhaltung der Form und Fristen der Einberufung von Gesellschafterversammlung und Einladung der Gesellschafter sowie die Ankündigung der Tagesordnungspunkte, die Beschlüsse der Gesellschafter, soweit nicht das Gesetz die notarielle Beurkundung verlangt, und die Bestellung von Geschäftsführern sind in einer

Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet werden. Eine Abschrift der Niederschrift oder des notariellen Protokolls ist der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese hat Abschriften in der erforderlichen Anzahl allen Gesellschaftern zuzuleiten.

§ 17

Vertretung in der Gesellschafterversammlung

1. In den Gesellschafterversammlungen können sich die Gesellschafter durch ihre Vertretungsorgane, durch ihre vertretungsberechtigten Gesellschafter, durch einen anderen Gesellschafter der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH oder durch sonstige zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Bevollmächtigte vertreten lassen.
2. Die Vollmacht zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
3. Vom Stimmrecht ausgeschlossene Gesellschafter können ein Stimmrecht auch nicht für einen anderen Gesellschafter ausüben oder ihre Stimme auf einen anderen Gesellschafter übertragen.

§ 18

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird vom Landrat des Landkreises Schwäbisch Hall geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt einen Schriftführer, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung. Er kann zu der Gesellschafterversammlung auch Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.
3. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegt sind.
4. Die Gesellschafter üben ihr Stimmrecht nach den eingebrachten Stammeinlagen aus. Je 100,00 Euro gewähren eine Stimme.
5. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Erhöhung oder die Herabsetzung des Stammkapitals und über sonstige Änderungen des Gesellschaftervertrages,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder,
 - c) die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese,
 - d) die Entlastung der Geschäftsführer sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese,

- e) Gründung, Erwerb, Veräußerung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
- f) die Einführung und Änderung laufender Vergütungen sowie bleibende soziale Maßnahmen mit regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, soweit sie nicht durch Gesetz, Tarifvertrag oder entsprechende Vereinbarung bedingt sind, sowie die Grundsätze von Gewährung von Unterstützung und Beihilfen,
- g) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung der Liquidatoren,
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, die Gewährung von Abschlussvergütungen,
- i) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Geschäftsabwicklung der Gesellschaft,
- j) weitere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der vorherigen Zustimmung bedürfen,
- k) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- l) den Wirtschaftsplan,
- m) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung.

In den Fällen 5 a), 5 e), 5 f), 5 g), 5 h), 5i), 5l) und 5m) beschließt die Gesellschafterversammlung, nachdem dem Aufsichtsrat Gelegenheit zur Vorberatung und zur Beschlussfassung gegeben wurde.

§ 19

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst oder im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt. Die Herbeiführung solcher Beschlüsse obliegt der Geschäftsführung.
2. Die Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.
3. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschaft vertreten ist.

Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so haben die zur Einberufung und Einladung Berechtigten innerhalb von drei Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung

einzuberufen und die Gesellschafter einzuladen.

Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stammeinlagen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Einhaltung der Fristen nach § 19 Abs. 4 GmbHG bedarf es aber nicht.

5. Ein Gesellschafter, gegebenenfalls seine Erben oder ein Konkurs- oder Vergleichsverwalter haben in den folgenden Fällen kein Stimmrecht:

- in den vom Gesetz festgelegten Fällen,
- bei einem Beschluss, der die Genehmigung zur Teilung oder Übertragung seines Geschäftsanteils durch die Gesellschafter betrifft,
- bei Einziehung seines Geschäftsanteils in den Fällen des § 27 GmbHG.

6. Die Anfechtung von Beschlüssen oder Wahlen ist nur möglich, wenn der anfechtende Gesellschafter

- entweder bei der Beschlussfassung nicht vertreten war, oder
- vertreten war und dem Beschluss ausdrücklich widersprochen hat.

Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des den entsprechenden Beschluss enthaltenden Protokolls hat er die Anfechtung mit Begründung der Gesellschaft gegenüber geltend zu machen.

7. Über Einwendung und Anfechtung beschließt die nächste Gesellschafterversammlung. Erst nach Ablehnung der Einwendung oder der Anfechtung durch die Gesellschafterversammlung steht dem Gesellschafter der Rechtsweg offen.

§ 20

Niederschrift über die Gesellschafterversammlung

1. In jeder Versammlung ist eine von jedem Teilnehmer zu unterzeichnende Anwesenheitsliste zu erstellen. Die Liste soll die Namen und Wohnorte der Gesellschafter, gegebenenfalls ihrer Vertreter enthalten.

2. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, eine Niederschrift auszufertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift, die mit fortlaufender Nummer zu versehen ist, hat zu enthalten:

- a) Tag, Art und Zeit der Verhandlung,
- b) Namen, Geschäftsanteile und Stimmen der anwesenden und vertretenden Gesellschafter,
- c) Tagesordnung und Anträge,
- d) Angaben über den Gang der Verhandlung, soweit sie für die Beschlussfassung von Bedeutung sind, Wortlaut der gefassten Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen.

3. Schriftliche Beschlüsse gem. § 48 Abs. 2 GmbHG sind außerdem in die Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

4. Die Niederschrift ist binnen 30 Tagen zu erstellen und den Gesellschaftern zuzustellen.

5. Einwendungen gegen die Niederschrift müssen binnen 30 Tagen nach ihrem Empfang schriftlich bei der Geschäftsführung geltend gemacht werden.

§ 21

Jahresabschluss und Prüfung

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften binnen drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von den Geschäftsführern aufzustellen und zu unterschreiben. Sie sind mit dem Bericht des Abschlussprüfers, der Stellungnahme der Geschäftsführer zu dem Prüfungsbericht und dem Vorschlag für die Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag über die Ergebnisverwendung sowie den Lagebericht zu prüfen und der Gesellschafterversammlung darüber schriftlich zu berichten.

In dem Bericht hat der Aufsichtsrat mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat und ob diese Prüfungen nach dem abschließenden Ergebnis zu Einwendungen Anlass geben.

2. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Geschäftsführung sind durch einen von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer zu prüfen. Dabei sind die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz" anzuwenden. Die Gesellschafter sind befugt, Richtlinien für die Prüfung festzusetzen.

3. Die Gesellschafterversammlung stellt binnen acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer.

§ 22

Unterrichtungsrechte

Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Dem Landkreis stehen die Rechte aus § 54 HGrG zu.

§ 23

Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Will ein Gesellschafter einen Anteil an der Gesellschaft abgeben, ist er verpflichtet, diesen zuerst den übrigen Gesellschaftern anzubieten.
2. Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder einzelner Rechte aus dem Gesellschafterverhältnis bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Bei der Beschlussfassung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt.
3. Die Veräußerung von Teilen des Gesellschaftsanteils an andere Gesellschafter sowie die Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter möglich.
4. Die Zustimmung zu Abs. 2 und 3 kann nicht versagt werden, wenn vom Erwerber die Bestimmung des § 19 PBefG erfüllt sind.
5. Die Zustimmung der Gesellschafter ist nicht erforderlich bei der Übertragung von Geschäftsanteilen auf einen Gesellschafter eines im Sinne der §§ 17, 18 Aktiengesetz (AktG) verbundenen Unternehmers.
6. Bei Änderung der Rechtsform eines Gesellschafters ist die Zustimmung zur vollständigen Übertragung der Anteile auf die neue Gesellschaft zu erteilen.
7. Beim Tod eines Unternehmers gelten die Bestimmungen des § 19 PBefG.

§ 24

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig.
2. Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteils ohne Zustimmung des Gesellschafters beschließen, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein gerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters begonnen und nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beseitigt worden sind.
3. Ein Geschäftsanteil kann auch eingezogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit dem betroffenen Gesellschafter unzumutbar macht; ein solcher wichtiger Grund liegt stets dann vor, wenn ein Gesellschafter trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung erneut seine gesellschaftlichen Pflichten verletzt.
4. Bei der Beschlussfassung ist der betreffende Gesellschafter nicht stimmberechtigt.

§ 25

Kündigung der Mitgliedschaft

1. Jeder Gesellschafter kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen.
2. Die Kündigung ist durch Einschreibebrief an die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter zu richten.
3. Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft nicht zu Folge. Kündigt ein Gesellschafter die Mitgliedschaft, so wird die Gesellschaft von den anderen Gesellschaftern fortgesetzt, wenn diese nicht unverzüglich, nachdem die Kündigungserklärung ihnen zugegangen ist, die Auflösung der Gesellschaft beschließen.
4. Der ausscheidende Gesellschafter erhält für die Übertragung seines Geschäftsanteils von den erwerbenden Gesellschaftern eine Vergütung in Höhe des Buchwertes des Geschäftsanteiles des Tages, an dem gekündigt worden ist, höchstens jedoch in Höhe des Betrages, der auf den Geschäftsanteil eingezahlt ist. Die Vergütung ist dem ausscheidenden Gesellschafter sechs Monate nach dem Termin, zu dem die Kündigung wirksam geworden ist, zinslos zu entrichten. Sämtliche aus Anlass des Erwerbs des Geschäftsanteils anfallenden Gebühren, sonstige Kosten und Steuern haben die Erwerber zu tragen.

§ 26 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft muss von einer Gesellschafterversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer liquidiert, wenn die Liquidation nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.
3. Die Gesellschaft ist unbeschadet der in §§ 63, 64 GmbHG aufgeführten Fälle durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufzulösen, sobald 2/3 des Stammkapitals verloren sind und sich die Gesellschafter nicht zu einer Erhöhung des Stammkapitals bereitfinden. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden, wenn vereinbarte Zahlungen oder vereinbarte Garantieleistungen des Landkreises ganz oder teilweise nicht mehr geleistet werden.
4. Der nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Abwicklungsüberschuss ist an die im Zeitpunkt der Beendigung der Abwicklung vorhandenen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 27 Gerichtstand

Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Schwäbisch Hall.

§ 28
Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 29
Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen unberührt, soweit Treue und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.